

**Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender § 10 a) ergänzt:

„§ 10 a) – Ausschüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat kann beschließende Ausschüsse errichten, deren Aufgaben bestimmen und die Mitglieder aus seiner Mitte bestellen. Er kann den Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung über Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag seiner Zustimmung bedürfen, auf einen Ausschuss übertragen, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht. Die Ausschüsse sind gegenüber dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig.
- (3) Die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen bzw. abweichende Regelungen getroffen sind.“